

len aber zu unserm Cammercollegio Bericht zu erstatten, und fernere Resolution darauf zu erwarten haben.

Nicht minder sollen die Gleits- Accis- und andere Einnehmer, auch Visitatores, ferner die Franksteuerrevisores, und zwar letztere bey ihren andern Berrichtungen und Revisionibus, so, wie sie wegen der Spielcharten thun, auch auf die Calendarimpost Unterschleife mit Achtung geben, solche ausfindig zu machen suchen, und gegen Genießung des 4ten Theils der einzubringenden Strafe, behörigen Orts anzeigen. So wird auch

8. allen einheimischen Calendardruckern und Verlegern, auf die Titulblätter derjenigen Calendar, so nicht in Leipzig wirklich gedruckt werden, die Worte, leipziger Calendar, oder Leipzig, weiter zu setzen andurch bey Strafe der Confiscation untersaget. Uebrigens aber sollen überhaupt den Calendardruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von denen vorherberührtermäßen behörig gestempelten Calendar einige liegen bleiben, und solche nicht verkauft würden, auf eben die Weise, wie biether bereits geschehen, bey Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung der gestempelten Titul- und Decemberblätter derer unverkauft gebliebenen Calendar des vorherigen Jahres, womit es jedoch, daß auch dabey aller Unterschleif und Betrug, bey nachdrücklicher Bestrafung vermieden werde, zu bescheinigen, und welche ebenfalls ohne Porto auf der Post nach Leipzig gehen, so viel andere neue Calendar auf das künftige Jahr Impost frey passiret und gestempelt, die alten hingegen in der Calendarimpostexpedition casiret werden. Damit aber

9. jedermann, folglich auch die auswärtigen Calendarhändler und Buchbinder, als denen, jedoch mit gänzlichem Ausschluß der Hausirer und übriger oben S. 6. bemerkten Crämer, eingangsgedachtermäßen das Commercium nach wie vor, woferne sie durch Uebertretung sich nicht selbst der bisherigen Vergünstigung verlustig machen, in Unserm Churfürstenthum und Banden, auf den leipziger und naumburger Messen, auch andern öffentlichen Jahrmärkten mit mehrberührten Calendar ungehindert zu treiben, nachgelassen bleibet, indem Wir sonderlich was letzterwähnte leipziger und naumburger Messen anbelanget, während dererselben den Handel und Verkauf derer von Auswärtigen dahin bringenden Calendar einzuschränken oder zu verwehren nicht gemeynet sind, vielmehr selbigen auf bisherige Art und Weise noch fernerhin allerdingß verstaten, von gegenwärtiger Verfügung und continuirenden Stempelung, auch zu erlegen habenden Stempelgelde Wissenschaft erlangen mögen; So ist solche nicht allein in den öffentlichen Zeitungen kund zu machen, sondern auch, wie bereits No. 1718. angeordnet, in die inländischen Quart- und Octavcalendar völlig, in andere hingegen nur extractweise, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit einzudrucken, und solches bey Strafe der Confiscation keinesweges, wie bisher geschehen, weiter zu unterlassen, vielmehr damit bey den Calendar auf nächstkünftiges 1774ste Jahr, oder, wo die Zeit zu kurz, wenigstens bey denen auf das 1775ste Jahr ohnfehlbar anzufangen, und also unausgesetzt fortzufahren.

Wie denn selbige zugleich in allen Unsern Landen behöriger Orten zur gehorsamsten Nachachtung gewöhnlich publiciret, und behörig affigiret werden soll.

Zu mehrern Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Chursecret bedrucken lassen. So geschehen 17.